jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/1/28 91/14/0237

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.01.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §45 Abs1 Z5;
VwGG §54;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1990/09/19 90/01/0100 1

Stammrechtssatz

Im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens gem

§ 45 Abs 1 Z 5 VwGG besteht kein Anspruch auf Kostenersatz.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991140237.X02

Im RIS seit

28.01.1992

Zuletzt aktualisiert am

21.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at